

Bekanntmachung

6. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Müggenborn"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 6. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Müggenborn" gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 BauGB als Satzung und die Begründung.“

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 17.03.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der geänderte Bebauungsplan der Innenentwicklung und die Begründung können von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diese Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Muggenborn" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der 6. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 35 "Erweiterung Muggenborn" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 12. Mai 2016

Der Bürgermeister

Gez.

Dr. Bartsch

